Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 31. August 2020 beantragten Sie über das Internet-Portal www.fragdenstaat.de unter Berufung auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes die Überlassung einer Kopie des Quelltextes (=Quellcode), der auf der Webseite www.gesetze-im-internet.de für das Umwandeln von XML in vom Browser verarbeitbares HTML genutzt wird.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2020, per Post abgesandt am selben Tag, lehnte das Bundesamt für Justiz nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens mit der juris-GmbH den Antrag nach dem IFG ab. Bei dem Quellcode handele es sich zum einen um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der juris-GmbH im Sinne des § 6 Satz 2 IFG. Diese habe mit Schreiben vom 5. November 2020 der Herausgabe einer Kopie des Quellcodes nicht zugestimmt. Zum andere stehe dem Informationszugang der Schutz geistigen Eigentums gemäß § 6 Satz 1 IFG entgegen. Der Quellcode stelle urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der juris-GmbH dar. Eine Herausgabe würde deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht verletzen.

Mit undatiertem Schreiben, eingegangen am 4. Januar 2021, legten Sie Widerspruch ein und tragen vor, nach der systematischen Stellung sei § 6 IFG nicht auf (die Rechte von) Behörden anwendbar. Die juris-GmbH sei aber gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG selbst „Behörde" im Sinne des IFG, da sie im Namen und im Auftrag des BfJ die Plattform www.gesetze-im-internet.de anbiete und dafür die Software bereitstelle. Ferner würden Sie statt des vollständigen Quellcodes auch abstraktere „Übersetzungshilfen" als Antwort auf Ihre Anfrage ansehen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung Ihres Vortrags im Widerspruchsverfahren kann der begehrte Informationszugang nicht eingeräumt werden. Ein Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist nicht gegeben.

1. Keine amtliche Information im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG

Nach Auffassung des Bundesamts für Justiz handelt es sich bei dem begehrten Quellcode bereits nicht um eine „Information" im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Denn der Quellcode hat den Charakter eines „Werkzeugs" oder eines „Arbeitsmittels". Nach § 2 Nummer 1 IFG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig

von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Vom Wortlaut des § 2 Nummer 1 IFG sind demnach nicht erfasst Metainformationen (zum Verständnis der auf dem Speichermedium verkörperten Information) und die u.U. notwendigen Hilfsmittel für die Erschließung des Informationsträgers. Eine Erstreckung des Informationsbegriffs auf solche Hilfsmittel kommt allenfalls dann in Betracht, wenn der Anspruch praktisch nur unter Zuhilfenahme des Hilfsmittels realisiert werden kann (Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 2, Rn. 28 und 34, m.w.N.). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, denn die eigentlichen Informationen im Rahmen der öffentlichen Aufgabe „Automatisierte Normendokumentation", nämlich die Texte des Bundesrechts, sind auch ohne den Quellcode ohne Weiteres erschließbar. Zwar gewährt § 1 Absatz 2 Satz 2 IFG dem Antragsteller grundsätzlich ein Wahlrecht bezüglich der Art des Informationszugangs. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht dazu, den Informationszugang so zu gewähren, dass der Antragsteller die Informationen in einer Form erhält, dass er selbst sie bearbeiten kann. So gewährt § 1 Absatz 2 Satz IFG z.B. auch kein Recht auf unbeaufsichtigten Informationszugang („Blättern in den Akten", Schoch, a.a.O., § 1, Rn. 251).

2. Entgegenstehender Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 IFG

Unabhängig von der Einstufung als amtliche Information steht der begehrten Herausgabe des Quellcodes der Schutz des geistigen Eigentums der juris-GmbH entgegen, § 6 Satz 1 IFG. Da es sich zudem um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der juris-GmbH handelt und diese nicht eingewilligt hat, kommt eine Herausgabe nicht in Betracht, § 6 Satz 2 IFG. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid vom 3. Dezember 2020 verwiesen.

Soweit Sie in Ihrem Widerspruch maßgeblich darauf abstellen, dass die juris-GmbH gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG einer Behörde gleichstehe, führt dies nicht zu einem Erfolg des Widerspruchs. Selbst wenn man unterstellt, dass die juris-GmbH, soweit sie Aufgaben im Rahmen der automatisierten Normendokumentation wahrnimmt, gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG einer Behörde gleichstehe, bedeutet dies nicht, dass sie sich von vornherein nicht auf die in § 6 IFG geschützten Rechte und Interessen berufen könnte. Bereits in der Gesetzesbegründung ging der Gesetzgeber davon aus, dass Dritter im Falle des § 6 IFG auch eine Behörde sein könne (BT-Drs. 15/4493, S. 9), zumal § 6 Satz 1 und Satz 2 IFG auch das fiskalische Handeln der öffentlichen Hand schützen (BT-Drs. 15/4493, S. 14).

Auch auf der Grundlage Ihrer Auffassung kann dem Informationsanspruch der Schutz des geistigen Eigentums der juris-GmbH im Sinne des § 6 Satz 1 IFG entgegen gehalten werden.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Hierzu zählt insbesondere das Urheberrecht (BT-Drs. 15/4493 S. 14), das das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12ff. UrhG) und die Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) schützt. Dass der Quellcode als Text eines Computerprogramms Urheberrechtsschutz nach § 69a UrhG genießt, ist unzweifelhaft. Demnach würde eine Herausgabe des Quellcodes an den Widerspruchsführer das der juris-GmbH (§ 69b UrhG) zustehende Urheberrecht beeinträchtigen.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Beamter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Werk geschaffen hat, seinem Dienstherrn stillschweigend sämtliche Nutzungsrechte einräumt, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das BVerwG vertritt insoweit zwar die Auffassung, dass dem Dienstherrn in aller Regel auch die Nutzungsrechte eingeräumt werden, die der Dienstherr benötige, um Zugangsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewähren zu können, da zur behördlichen Aufgabenerfüllung auch die Gewährung von Zugangsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gehöre (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris, Rn. 40, 41). Selbst wenn man annimmt, dass diese Rechtsprechung ohne Weiteres auf eine privatwirtschaftlich tätige juristische Person des Privatrechts zu übertragen wäre, folgt aus dieser Entscheidung auch dann nicht, dass sich die Behörde bzw. die ihr gleichstehende juristische Person des Privatrechts überhaupt nicht mehr auf den Schutz des geistigen Eigentums berufen kann. Vielmehr entfällt „nur" der absolute und – vorbehaltlich einer Einwilligung – jeglicher Abwägungsentscheidung entzogene Schutz des Urheberrechts und es ist unter Berücksichtigung der gegenläufigen gesetzlichen Zielvorstellungen und rechtlichen Verpflichtungen eine Abwägungsentscheidung zu treffen (BVerwG, a.a.O., Rn. 42). Ein anerkennenswertes Interesse am Schutz des Urheberrechts zieht das BVerwG ausdrücklich insbesondere dann in Erwägung, wenn das Urheberrecht wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten eröffne (ebda.). Da die juris-GmbH privatwirtschaftlich tätig ist und die Webseite www.gesetze-im-internet.de eine besondere Rolle für ihre Stellung im Wettbewerb mit anderen juristischen Informationsdienstleistern spielt, überwiegt der Schutz des geistigen Eigentums der juris-GmbH Ihr dargelegtes Informationsinteresse.

Dasselbe gilt im Ergebnis auch für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Da im Bereich des fiskalischen Handelns auch die öffentliche Hand geschützt ist (s.o.), kann sich die juris-GmbH auch bei unterstellter Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG auf diesen Schutz berufen. Da die Webseite www.gesetze-im-internet.de wie dargestellt eine besondere Rolle für die Stellung der juris-GmbH im Wettbewerb mit anderen juristischen Informationsdienstleistern spielt, kann die Herausgabe des

Quellcodes zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit von Wettbewerbern führen und damit spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens haben. Mangels Einwilligung der juris-GmbH kommt eine Herausgabe des Quellcodes somit nicht in Betracht.

III.

Die Kostenentscheidung (Ziffer 2. des Tenors) folgt aus § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG. Da der Widerspruch erfolglos blieb, sind die Kosten des Verfahrens vom Widerspruchsführer zu tragen.

Die Gebührenforderung (Ziffer 3. des Tenors) folgt aus § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-GebV). Für die vollständige Zurückweisung des Widerspruchs wird die Mindestgebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt (Teil A Nummer 5 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ich bitte um Überweisung des Betrages in Höhe von insgesamt 30,00 € bis zum 9. April 2021 auf das Konto der Bundeskasse Trier bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken,

IBAN: DE81590000000059001020

BIC: MARKDEF1590

unter Angabe des Kassenzeichens [redacted]